

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/004/2012)

über die 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 21.03.2012, 16:00 - 18:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

6. Mitteilungen zur Kenntnis

6.1. Aktiv-Card 2011

13-3/011/2012
Kenntnisnahme

6.2. Verschiedene bisher unbehandelte Fraktionsanträge zum
Ausländerrecht

331/008/2012
Kenntnisnahme

Tischauflage

7. Arbeitsprogramm 2012 für das Bürgermeister- und Presseamt
Mittelbereitstellung für Miete der Brüxer- und Komotauer-
Heimatstuben

13/026/2012
Beschluss

8. Kommunalen Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;
Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der
Satzung:
Wirtschaftsplan 2012

ZV/021/2012
Gutachten

9. Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen
Marianne-Seltner-Stiftung

II/150/2012
Gutachten

10. Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW
AG und GeWoBau;
hier: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012

30-R/050/2012
Gutachten

11. "Telekom" - Verwendung von Briefumschlägen;
Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 200/2011 vom 10.12.2011

30-R/052/2012
Beschluss

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 12. | Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek | 30-R/051/2012
Gutachten |
| 13. | Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber" in Kriegenbrunn | 34/006/2010
Einbringung |
| 14. | Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das Ausweichquartier | 512/063/2012
Gutachten |
| 15. | Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-Bruck, Fürther Str. 26a; hier: Ausstattungskostenförderung
Tischaufgabe | 512/067/2012
Gutachten |
| 16. | Sozialticket
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 | 50/073/2012
Gutachten |
| 17. | Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen | 50/074/2012
Gutachten |
| 18. | Anfragen | |

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Beugel berichtet über den Anteil der Stadt Erlangen an der Einkommenssteuer sowie über sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Erlangen. Die statistischen Daten hierzu können zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.1

13-3/011/2012

Aktiv-Card 2011

Sachbericht:

Die Aktiv-Card hat sich als ein überaus wichtiger Bestandteil der Anerkennung ehrenamtlichen Engagements bei der Stadt Erlangen etabliert. Für 2011 wurden rund 1200 Aktiv-Cards an ca. 600 ehrenamtliche Gruppen verteilt worden. Die Vergünstigungen galten darüber hinaus auch wieder für die rund 130 Inhaber der Jugendleitercard (Juleica).

Im Jahr 2011 mussten etwas über 24.150 € für die Aktiv-Card aufgebracht werden.

Das vom Stadtrat für das Ehrenamt zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 30.000 €/Jahr.

Weitere Aktivitäten, wie z.B. die alljährliche Veranstaltung Ehrenamt im Markgrafentheater, sind von dem Restbetrag knapp finanzierbar und müssen deshalb vom Gesamtbudget Amt 13 mitgetragen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde wie bereits 2010 auch 2011 die Anzahl der jeder Gruppe zur Verfügung gestellten Aktiv-Cards nochmals geprüft. Die finanzielle Entwicklung für 2012 bleibt abzuwarten, da insbesondere die Nutzung der Bäder steigend und kostenintensiv ist.

I. Abrechnung Aktiv-Card:

Einrichtung	Nutzer 2011	Betrag 2011	Nutzer 2010	Betrag 2010
ESTW/Röthelheimbad Jan.-Okt. 11 a. 1,80 €	4527	8.148,60 €	4228	7.212,90 €
ESTW/Röthelheimbad Nov.-Dez. 11 a. 1,80 €	876	1.576,80 €	669	1.204,20 €

ESTW/Hallenbad Jan.-Okt. 11 a. 1,80 €	917	1.650,60 €	1022	1.608,00 €
ESTW/Hallenbad Nov.-Dez 11 a. 1,80 €	336	604,80 €	325	585,00 €
ESTW/Freibad-West a. 1,80 €	1238	2.228,40 €	1258	2.264,40 €
Ref.IV/KPB, Kulturprojektbüro	253	1.992,60 €	34	155,60 €
41/Kunstpalais a. 2,00 €	27	54,00 €	24	48,00 €
42/Stadtbibliothek a.7,50 €	438	3.285,00 €	396	2.970,00 €
44/Theater	368	3.604,00 €	312	3.004,50 €
45/Stadtmuseum a. 2,00 €	39	78,00 €	119	375,00 €
ASB	29	475,00 €	26	392,50 €
gVe	33	454,00 €	49	663,50 €
Gesamt	9081	24.151,80€	8462	20.483,60 €
Erhöhung		3.668,20 €		Ohne Figurentheater
		18%		

Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Fazit:

Die Rückmeldungen der ehrenamtlichen Nutzerinnen und Nutzer der Aktiv-Card gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt und auch gegenüber den beteiligten Bereichen waren durchweg positiv. Die Erlanger Ehrenamtlichen schätzen die Aktiv-Card als anerkennende Geste der Stadt Erlangen für ihr Engagement.

Der runde Tisch Ehrenamt hat sich einstimmig für die Fortsetzung der Aktiv-Card ausgesprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2

331/008/2012

Verschiedene bisher unbehandelte Fraktionsanträge zum Ausländerrecht

Sachbericht:

Folgende Fraktionsanträge wurden bisher nicht behandelt:

1) Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 201/ 2011 vom 13.12.2011: Keine Abschiebung geduldeter Roma

2) Fraktionsantrag der FDP Nr. 204/2011 vom 20.12.2011: Handlungsrichtlinie Bürgeramt - Ausländerangelegenheiten

3) Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 205/2011 vom 29.03.2012: Diskussion über städtische Ermessensspielräume/Auslegung von asyl- bzw. ausländerrechtlichen Bestimmungen

4) Gemeinsamer Fraktionsantrag der SPD und Grünen Liste Nr. 026/2012 vom 06.03.2012: Vorwürfe gegen Ausländerbehörde – Überprüfung der Fälle durch Unabhängige

Den Fraktionen wird hierzu folgender Sachstand zur Kenntnis gegeben:

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Verwaltungsspitze, Flüchtlingsorganisationen sowie Stadträtinnen und Stadträten am 15.02.2012 wurde vereinbart, dass die Flüchtlingsgruppen selbst verschiedene Problemstellungen und Schwerpunktthemen aus der Praxis sammeln, auf deren Grundlage Handlungsfelder und Handlungsleitfaden entwickelt werden sollen.

Somit wird gewährleistet, dass im Handlungsleitfaden immer wiederkehrende und problematische Sachverhalte aus der Praxis berücksichtigt werden und auch die Problemstellungen erkannt werden, die zu unbilligen Härten führen.

Als Termin für die Vorlage des Katalogs wurde der 15.03.2012 avisiert.

Dieser wird Grundlage werden für die Handlungsfelder.

Ein weiteres Treffen wurde im Mai terminiert, bei dem die Ergebnisse diskutiert werden sollen.

Die Akten zu den in der Presse genannten Fällen liegen derzeit dem UNHCR zur Überprüfung vor.

Im Anschreiben wurde auch darum gebeten, die Fälle nicht nur auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen, sondern auch dahingehend, ob nicht eine andere Entscheidung möglich gewesen wäre.

Es ist daher zweckmäßig, dass die o. g. Fraktionsanträge dann behandelt werden, wenn der Handlungsleitfaden im Entwurf vorliegt und der UNHCR Stellung bezogen hat und die Gesprächsergebnisse vom Mai 2012 bekannt sind.

Es wird vorgeschlagen, die Fraktionsanträge für die Sitzung am 20.06. (nach dem Treffen mit den Initiativgruppen im Mai) erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag der SPD-Fraktion zum Tagesordnungspunkt erhoben. Herr StR Dr. Janik regt an, über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und Grünen Liste auf Hinzuziehung des Deutschen Instituts für Menschenrechte bei der Überprüfung der Fälle der Erlanger Ausländerbehörde bereits im Vorfeld in der Stadtratssitzung am 29.03.2012 befinden zu lassen. Mit diesem Verfahrensvorschlag besteht seitens des Ausschusses Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

13/026/2012

**Arbeitsprogramm 2012 für das Bürgermeister- und Presseamt
Mittelbereitstellung für Miete der Brüxer- und Komotauer-Heimattuben**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß Arbeitsprogramm soll für die Miete Brüx und Komotau der Betrag von 6.700 Euro bereitgestellt werden um die Rechnung des Gebäudemanagements intern auszugleichen.

Die 1949 + 1951 begründeten Patenschaften sollen nicht belastet werden (= städt.

Verpflichtung für die Heimatvertriebenen).

Die Erlanger Heimattuben nutzen Räume im Freizeitzentrum Frankenhof. Die Vorstände der Heimatkreise haben dringend gebeten von einer Mietberechnung Abstand zu nehmen. Für Amt 24 bedeutet die Verrechnung einen neuen Ertrag. Im Budget Amt 13 sind keine Mittel vorgesehen.

Der Deutsche Bundestag fördert die Ausstellungen „Angekommen“ und würdigt die gelungene Integration der Sudetendeutschen nach ihrer Vertreibung.

Der Freistaat Bayern appelliert regelmäßig für eine fortwährende Unterstützung der Heimatvertriebenen und würdigt die langjährige völkerverbindende Aussöhnung der Sudetendeutschen mit Tschechien.

Das Bay. Sozialministerium fördert mit Haushaltsmitteln ein geplantes Sudetendeutsches Museum.

Die Stadt Augsburg stellte 2011 den Goldenen Rathaussaal für die Veranstaltungen der Heimatvertriebenen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Stadt Ansbach stellt ein Haus Miet- und Nebenkostenfrei zur Verfügung.

Die Stadt Erlangen bestätigt in Reden zu den Heimattreffen der Brüxer und Komotauer jährlich die Bedeutung der mehr als 60-jährigen Patenschaften. Erlangen hat sehr frühzeitig (1949/1951) wahrscheinlich (lt. Stadtlexikon) als erste Stadt in der Bundesrepublik die Bedeutung des „4. Stammes“ erkannt. Eine Ehrenurkunde wurde 2011 vom Europaabgeordneten übergeben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Nebenkosten für die Heimatstuben werden seit einigen Jahren von den Patengemeinden gezahlt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Miete soll die Patengemeinden nicht belasten, sondern durch interne Verrechnungen von 6.700 Euro abgewickelt werden. Einem öffentlichen Protest der Heimatgemeinden bzw. einer „Entfernung“ aus Erlangen sollte vorgebeugt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 6.700	bei Sachkonto: Amt 13
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird von der Verwaltung zurückgezogen. Es bedarf noch weiterer verwaltungsinterner Klärungen, die vor der Umsetzung im Ältestenrat behandelt werden sollen. Herr StR Dr. Janik weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass an die beteiligten Partner bis dahin kein Signal ausgeht.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 8

ZV/021/2012

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;
Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung:
Wirtschaftsplan 2012**

Sachbericht:

1 Ergebnis/Wirkungen

Die Feststellung des Wirtschaftsplanes liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Unternehmenssatzung).
Die entsandten Mitglieder unterliegen in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 der Satzung den Weisungen der jeweiligen Stadt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die stimmberechtigten, von der Stadt Erlangen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Stimmrecht in dem vom Stadtrat beschlossenen Sinn aus.

3. Prozesse und Strukturen

Die Weisungsbefugnis der Stadt wird durch Beschluss des Stadtrates ausgeübt.
In den Städten Fürth und Schwabach werden inhaltsgleiche Vorlagen in die Beschlussgremien eingebracht.
Der Vorstand legt satzungsgemäß dem Verwaltungsrat einen ordentlichen Wirtschaftsplan auf Basis aktueller Zahlen vor.
Der Wirtschaftsplan ist in Form einer Plan-GuV, sowie einer Plan-Kapitalflussrechnung in der Anlage dargestellt. Der Stellenplan ist in anonymisierter Form beigelegt.
Die mittelfristige Finanzplanung bis 2015 ist ebenfalls hinsichtlich Erfolgs- und Vermögensplan in der Anlage enthalten.

„Mehrunge“ gegenüber dem aktuellen Planungsstand sind möglich, hängen aber vom Realisierungs- und Fälligkeitszeitpunkt der Maßnahmen ab, die in den Haushalten der Städte gesondert veranschlagt sind.

Ergebnis/Beschluss:

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2012 in der vorgelegten Form (siehe Anlagen) als Handlungsgrundlage von KommunalBIT.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 11 gegen 2

TOP 9

II/150/2012

Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Mai 1993 hat die Stadt Erlangen den Nachlass der Frau Marianne Seltner, darunter einige von Frau Seltner selbst gemalte Bilder übernommen. Mit der Übernahme der Bilder war eine Stiftung verbunden, zu der das Testament folgende Erklärung enthält: „Jedes dritte Jahr soll eine Ausstellung meiner gesamten Bilder und Zeichnungen stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Sonntags- oder Hobby-Malern ausgewählt durch eine Jury mitgezeigt werden. Es sind nur Naive Maler zuzulassen, das heißt: ohne Ausbildung, ohne Studium. Das beste Bild ist von der Stadt Erlangen ... anzukaufen von einem Jahreszinssatz der Einlagen meines Sparkassenbuches ... Durch diese Bestimmung wächst das Kapital und der Zinssatz zum Ankauf eines Bildes wird jedes Mal größer; dadurch hoffe ich, der Stadt Erlangen zu einer einmaligen Galerie zu verhelfen.“...

In der Praxis hat sich erwiesen, dass der von der Stifterin vorgegebene Ausstellungsturnus nicht dazu geeignet ist, die Naive Malerei und den künstlerischen Nachlass der Stifterin tatsächlich -wie von der Stifterin wohl gewünscht- einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ganz im Gegenteil: die hohe Präsentationsfrequenz und das festgelegte Themenspektrum „Naive Malerei“ haben Abnutzungseffekte und nachlassendes Publikumsinteresse bewirkt.

Durch eine Modifizierung des Stiftungszweckes soll versucht werden, den Willen der Stifterin in publikumswirksamer Weise angemessen zu erfüllen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um zeitgemäße Ausstellungen mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und einer Strahlkraft, die das Publikumsinteresse nachhaltig zu wecken vermag, durchführen zu können, bedürfte es in Abstimmung mit dem Stadtmuseum, das den künstlerischen Nachlass der Stifterin verwaltet und für die Organisation der Ausstellungen verantwortlich zeichnet, folgender Modifizierungen des Stiftungszweckes:

- Die Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Stifterin wird nur noch alle sechs Jahre durchgeführt.
- Gleichzeitig gezeigt werden nicht mehr nur Arbeiten von Naiven Malern, sondern Naiven Künstlern (eine Aufweitung des Themenspektrums „Naive Malerei“ führt zu einer gewissen Spannweite, die größeres Publikumsinteresse zu erzeugen vermag, was wiederum der Naiven Malerei an sich zugute käme).
- Alle sechs Jahre ist ein Drittel der Jahreszinssätze des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten, so dass alle sechs Jahre zwei durchschnittliche Jahreszinssätze zur Verfügung stehen (im Ergebnis also unveränderte Ausschüttung).

- Von der Stadt ist nicht zwingend eines der ausgestellten Kunstwerke zu erwerben, sondern aus Anlass der Ausstellung das Kunstwerk eines naiven Künstlers. Die von der Stadt so erworbenen Kunstwerke werden im Rahmen der alle sechs Jahre stattfindenden Ausstellungen präsentiert. (Werden Ausstellungen mit künstlerischem Anspruch für ein breites Publikum durchgeführt, so übersteigt der Kaufpreis der Exponate, auch wenn es sich um Werke naiver Künstler handelt, die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel im Regelfall um ein Vielfaches).
- Die nach dem Ankauf eines Kunstwerkes verbleibenden Restmittel der zwei Jahreszinssätze dürfen zur Deckung der Kosten der Ausstellung eingesetzt werden. (Um eine professionelle Ausstellung einschließlich Recherche, Aufbau, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu realisieren, ist mit Kosten von ca. 15.000 Euro zu kalkulieren. Eine Ausstellung dieses Qualitätsstandards ist vom Stadtmuseum ohne Stiftungsbeteiligung auf Dauer finanziell aber nicht zu leisten).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Modifizierung des Stiftungszweckes bedarf keiner stiftungsaufsichtlichen Genehmigung, da es sich bei der Marianne-Seltner-Stiftung um eine rechtlich unselbständige, sog. fiduziarische Stiftung handelt. Planung und Durchführung der Ausstellungen sowie Ankauf der Kunstwerke sollen weiterhin dem Stadtmuseum obliegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ *)	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

*) Bestimmungsgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln. Städt. Haushaltsmittel ggf. nötig zur Mitfinanzierung der turnusgemäßen Ausstellungen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stiftungszweck der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung erhält folgende Fassung:

„Jedes sechste Jahr soll eine Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Frau Marianne Seltner stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Hobby-Künstlern gezeigt werden. Es sind nur naive Künstler zuzulassen. Aus Anlass der Ausstellung ist von der Stadt das Kunstwerk eines naiven Künstlers anzukaufen. Für den Ankauf des Kunstwerkes und die anteilige Finanzierung der Ausstellung ist ein Drittel der stiftungseigenen Zinserträge des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten.“

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 1

TOP 10

30-R/050/2012

**Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau;
hier: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 31.01.2012 beantragte die Fraktion Erlanger Linke, möglichst aktuell im Stadtrat mündlich von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau zu berichten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage muss von einer solchen Berichterstattung derzeit abgeraten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der **EStW AG** ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht zulässig. Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft haben gemäß § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Verletzung dieser Pflicht zur Verschwiegenheit ist durch eine Schadensersatzpflicht und einen Straftatbestand sanktioniert (§§ 93 Abs. 2, 404 Abs. 1 Nr. 1 AktG). § 394 AktG lockert die Verschwiegenheitspflicht zwar für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, soweit sie einer Berichtspflicht unterliegen, wie es nach bayerischem Landesrecht (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO) der Fall ist. Als Berichtsadressat kommt nach ganz überwiegender Ansicht allerdings nicht der Stadtrat, sondern nur der in § 395 Abs. 1 AktG genannte Personenkreis in Frage. Dies sind das Rechnungsprüfungsamt, das Beteiligungsmanagement und der Oberbürgermeister. Nach derzeitiger Rechtslage kann die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer (kommunalen) Aktiengesellschaft auch nicht in der Satzung gelockert werden. Mit der geplanten Aktienrechtsnovelle 2011 könnte sich dies in Zukunft ändern. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Aktiengesetzes sieht eine Erweiterung des § 394 AktG dahingehend vor, dass bei nichtbörsennotierten Gesellschaften, an denen eine Gebietskörperschaft beteiligt ist, die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder regeln kann. Diese etwaige Gesetzesänderung bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der in der Rechtsform der GmbH geführten **GeWoBau** ist die Rechtslage nicht so eindeutig wie bei der Aktiengesellschaft. Gem. § 52 Abs. 1 GmbHG sind die §§ 116 und 93 AktG bei GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat entsprechend anzuwenden, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Danach kann die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat jedenfalls über Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag gelockert werden. Ob bei einer kommunalen GmbH überhaupt eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Stadtrat besteht, ist umstritten. Für den Fall einer kommunalen Einpersonen-GmbH sprechen sich angesichts der in § 51 a Abs. 1 GmbHG geregelten Auskunftspflicht

gegenüber jedem Gesellschafter gewichtige Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur gegen eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer kommunalen GmbH gegenüber dem Gemeinderat aus. Durch die Rechtsprechung ist die Frage noch nicht entschieden. Aufgrund der unsicheren Rechtslage und der Strafbewehrtheit eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 85 GmbHG rät Amt 30 derzeit von einer Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der GeWoBau ab, zumal es sich bei der GeWoBau um keine Einpersonen-GmbH handelt.

Die bisherige Praxis, im Aufsichtsrat der GeWoBau am Ende der Sitzung festzulegen, ob und wenn ja welche Informationen für eine Bekanntgabe in der Öffentlichkeit durch den bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende(n) geeignet sind, kann fortgeführt werden (vgl. Beschluss des Erlanger Stadtrats vom 28.09.2006)

Haushaltsmittel

- x werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 11

30-R/052/2012

**"Telekom" - Verwendung von Briefumschlägen;
Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 200/2011 vom 10.12.2011**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Erlanger Linke beantragte, die Stadt möge prüfen, ob und wie sie zivilrechtlich gegen die unbefugte Nutzung des Wappens und Logos der Stadt Erlangen durch die Telekom vorgehen kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Antrag bezieht sich darauf, dass die Telekom im Dezember 2011 Briefumschläge verwendete, in denen Informationsmaterial der Telekom zu Glasfaser-Anschlüssen zusammen

mit einem Begleitschreiben des Oberbürgermeisters versandt wurde.
Auf den Umschlägen befanden sich Wappen, Logo und Namen der Stadt Erlangen.
Rückfragen bei der Telekom ergaben, dass bei der Versendung der Unterlagen keinesfalls Kosten für die Stadt entstehen sollten. Die Telekom hatte die verwendeten Briefumschläge ohne Zustimmung der Stadt erstellt, wollte jedoch Namen, Wappen und Logo nicht für sich verwenden. Diesen Fehler bzw. Irrtum hatte die Telekom umgehend eingeräumt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein zivilrechtliches Vorgehen der Stadt gegen die „unbefugte Nutzung des Wappens und Logos der Stadt Erlangen“ erübrigt sich bei dieser Sachlage.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 200/2011 vom 10.12.2011 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 8 gegen 5

TOP 12

30-R/051/2012

**Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und
Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek**

Sachbericht:

Zu 1:

Die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek sollen erhöht werden (vgl. hierzu tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen, Anlage 3). Damit kommt die Stadtbibliothek einer Empfehlung des KGSt-Gutachtens (Nr. K98) nach.

Die Gebührenerhöhung ist vor allem auch sachlich gerechtfertigt, da die Bibliothek im renovierten Bürgerpalais in vielen Bereichen einen erweiterten Service für die Bürgerinnen und Bürger bereit hält. So stehen den Nutzerinnen und Nutzern deutlich mehr und komfortablere EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Bürgerinnen und Bürger können auch außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek auf das erweiterte Zeitungsangebot zugreifen. Dazu kommen erweiterte Öffnungszeiten am Samstag, eine neue Fahrbibliothek, die Einführung der Onleihe sowie die kostenlose Bereitstellung von Lesehilfen für Menschen mit Seheinschränkungen.

Da die Gebührentatbestände der bisherigen Gebührensatzung der modernen Medienlandschaft nicht mehr gerecht werden und die bisherige Satzung zudem ein paar Lücken und Unklarheiten aufweist, wurde die Gelegenheit genutzt und die Satzung im Zuge der Gebührenerhöhung komplett überarbeitet. Sie wird nunmehr allen Anforderungen einer modernen Bibliothek gerecht und ist klar und übersichtlich durchstrukturiert.

Zu 2:

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen ist bislang auf die bisher geltende Gebührensatzung abgestimmt. Da nunmehr die Gebührensatzung neu gefasst werden soll, sind kleinere Korrekturen an der Satzung für die Stadtbibliothek erforderlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die beiden Satzungen wieder aufeinander abgestimmt sind und reibungslos ineinander greifen.

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion erfolgt getrennte Abstimmung über die Ziffern 1 und 2.

Zu 1. mit 10 gegen 3 Stimmen

Zu 2. mit 13 gegen 0 Stimmen

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012, Anlage 1) wird beschlossen.
mit 10 gegen 3 Stimmen
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012, Anlage 4) wird beschlossen.
mit 13 gegen 0 Stimmen

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 13

34/006/2010

Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber" in Kriegenbrunn

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für 124 Dauergrabrechte (sog. „Ewigkeitsgräber“) auf dem Friedhof Kriegenbrunn werden seit der Eingemeindung Kriegenbrunn im Jahr 1972 keine Grabgebühren erhoben. Dieser Verzicht auf Gebühren widerspricht der geltenden Rechtslage und führt zu einer finanziellen Einbuße in Höhe von derzeit 7.740,-- € jährlich im städtischen Haushalt.

Die Fragen im Zusammenhang mit den sog. „Ewigkeitsgräbern“ wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Kriegenbrunn und Hüttendorf im Oktober 2011 erörtert. Dabei konnten nochmals alle Argumente vorgebracht werden und Unterlagen, die z.B. vermeintliches Eigentum an den Grabstätten belegen sollten, vorgelegt werden. Die Prüfung aller Argumente und Unterlagen ergab, dass die Grabstätten nicht im Eigentum der Bürgerinnen und Bürger stehen.

Eine Gebühr für die Grabnutzung ist daher mit einer angemessenen Übergangszeit, die mit fast 10 Jahren vorgeschlagen wird, zu erheben.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

1. Die Regierung von Mittelfranken hat die Friedhofsverwaltung mit Schreiben vom 12.12.2009 zum mittlerweile zweiten Mal darauf hingewiesen, dass die seit 1972 bestehende Ungleichbehandlung zwischen den Inhabern der sog. „Ewigkeitsgräber“ und den übrigen Inhabern von Grabrechten an Gräbern auf städtischen Friedhöfen beendet werden muss.
2. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat in seiner Bekanntmachung vom 12.11.2002 darauf hingewiesen, dass die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren aufgrund einer Gebührensatzung gem. Art. 8 Abs. 1 S. 1 KAG erheben müssen. Deshalb wurde auch in der im Dezember 2009 erlassenen Gebührensatzung keine Gebührenfreiheit für die betroffenen Gräber mit aufgenommen.
3. Durch Urteil des OVG Hamburg vom 14.06.2002 (Az. 1 Bf 152/00) wurde durch die Rechtsprechung letztmalig bestätigt, dass eine Gemeinde die unentgeltliche Nutzung von Gräbern auf ihren Friedhöfen bei Einhaltung einer angemessenen Übergangszeit beenden kann. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass eine Herabsetzung der Nutzungsdauer von Ewigkeitsgräbern unter der Bedingung für zulässig zu erachten ist, dass die alten Nutzungsrechte nicht abrupt enden, sondern so auslaufen, dass dem Nutzungsberechtigten angemessene Zeit für die Entscheidung bleibt, ob er von einer ihm eingeräumten Möglichkeit einer gebührenpflichtigen Verlängerung des Nutzungsrechts Gebrauch machen möchte.
4. Hinsichtlich der Frage, in wessen Eigentum das Grundstück steht, auf dem sich der heutige Kriegenbrunner Friedhof befindet, haben Recherchen der Rechtsabteilung, die in enger

Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv und dem Staatlichen Vermessungsamt erfolgten, ergeben, dass die Gemeinde Kriegenbrunn die Grundstücksfläche, auf der sich heute der Friedhof von Kriegenbrunn befindet, von den vorherigen Eigentümern im Jahr 1872 käuflich erworben hat. Nach der Eingemeindung Kriegenbrunn im Jahr 1972 ist nunmehr die Stadt Erlangen Eigentümerin des Friedhofsgrundstücks.

5. Die Eingemeindungsverträge mit Kriegenbrunn und Hüttendorf aus dem Jahr 1972 enthalten folgende Regelung:

„Die Stadt verpflichtet sich, bisher zeitlich unbeschränkt eingeräumte Grabrechte ohne Erhebung von zusätzlichen Gebühren aufrechtzuerhalten, solange die Gräber und Grabstätten ordnungsgemäß unterhalten werden“. Diese Regelung spricht aus folgenden Gründen jedoch nicht gegen die Erhebung von Grabgebühren für die sog. „Ewigkeitsgräber“:

a) Ein Eingemeindungsvertrag ist kein Vertrag im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich bei ihm weder um einen privat- noch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Ein Eingemeindungsvertrag stellt ein „besonderes Institut des Kommunalrechts“ dar. Es werden in ihm zwar Verpflichtungen der aufnehmenden Gemeinde festgehalten. Der einzelne Gemeindeangehörige hat allerdings keinen Anspruch auf Einhaltung dieser Verpflichtungen. In den Schlussbestimmungen der beiden Eingemeindungsverträge von Kriegenbrunn und Hüttendorf wird dies auch ausdrücklich festgehalten. Dort ist bestimmt, dass durch die Verträge Rechte Dritter nicht begründet werden.

Die Festlegungen im Eingemeindungsvertrag sind nicht als vertragliche Verpflichtungen im herkömmlichen Sinn zu verstehen. Sie sind als Übergangsregelungen zu werten, die den Übergang vom Ortsrecht der Gemeinden Kriegenbrunn und Hüttendorf zum Erlanger Stadtrecht abmildern sollten. Eine solche Übergangsregelung war damals auch erforderlich, da sich das Erlanger Stadtrecht, das zurzeit der Eingemeindung galt, nicht auf den Friedhof Kriegenbrunn erstreckte.

Da in den Eingemeindungsverträgen eine Befristung der Übergangszeit für die „Ewigkeitsgräber“ nicht genannt wird, kann diese durch Auslegung ermittelt werden. Für andere Bereiche wurden 3 ½ Jahre als Übergangszeit festgelegt. Seit Abschluss der Eingemeindungsverträge sind 40 Jahre verstrichen.

b) Im deutschen Recht gilt für alle Dauerschuldverhältnisse der Rechtsgedanke, dass Verträge, die auf Dauer geschlossen wurden, bei Wegfall oder wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen. Dieser Grundsatz gilt auch für die auf unbestimmte Dauer gemachten Zusagen in einem Eingemeindungsvertrag. Dem deutschen Rechtssystem sind Ewigkeitsklauseln grundsätzlich fremd. Es muss stets die Möglichkeit bestehen, einmal getroffene Abreden den neuen veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bezüglich der Gebührenfreiheit für die sog. „Ewigkeitsgräber“ haben sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Eingemeindungsvertrags im Jahr 1972 geändert.

Der Eingemeindungsvertrag stammt aus dem Jahr **1972**. Für die Gebührenerhebung auf den kommunalen Friedhöfen galt damals Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i.V.m. der entsprechenden Regelung des Gemeindeabgabengesetzes. Danach stand die Gebührenerhebung im einfachen Ermessen der jeweiligen Gemeinde. D.h. die Gemeinde war frei in ihrer Entscheidung, ob sie Gebühren erheben möchte oder nicht.

Im Jahr 1974 erfuhr diese Rechtslage eine Änderung. Seit **1974** gilt für die Gebührenerhebung durch die Gemeinden Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Danach sollen die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. D.h. dass die Gemeinde heute für ihre Einrichtungen grundsätzlich Gebühren erheben muss und nur ausnahmsweise unter strengen Voraussetzungen auf die Erhebung

von Gebühren verzichten darf.

Damit trat eine erhebliche Änderung der Voraussetzungen ein, unter denen im Jahr 1972 die Gebührenfreiheit für die sog. „Ewigkeitsgräber“ vereinbart worden war. Die Gemeinde war nicht mehr alleinige Herrin ihrer Gebühren. Sie war fortan gesetzlich dazu verpflichtet, grundsätzlich Gebühren zu erheben. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird durch die Erhebung der Grabgebühren ab dem Jahr 2022 Rechnung getragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Gebühren sollen ab 01.01.2022 erhoben werden. Auf diese Weise wird die von der Rechtsprechung geforderte angemessene Übergangsfrist eingehalten. Die betroffenen Grabrechtsinhaber erhalten auf diese Weise die Gelegenheit, sich auf die geänderte Situation einzustellen. Den Grabrechtsinhaberinnen und Grabrechtsinhabern wurde zugesichert, die acht- bis zwölfstelligen Grabstätten ab dem genannten Zeitpunkt nur als vierstellige Gräber gebührenmäßig zu berechnen. Eine entsprechende Satzungsänderung wird rechtzeitig veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Wirth-Hücking wird die Vorlage als Einbringung behandelt und zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

512/063/2012

Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das Ausweichquartier

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt und Erweiterung der Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus
- Ausweitung des Betreuungsangebotes im Südgelände für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau- und Ausstattungskosten
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG
- befristete Bezuschussung der Mietkosten für die Container (Ausweichquartier während der Bauphase)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung plant den Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung St. Matthäus in der Emil-Kränzlein-Str. 10. Das bisherige Angebot von 67 Kindergartenplätzen wird dabei um 8 Kindergarten- und 24 Krippenplätze ergänzt, sodass eine altersgemischte Einrichtung entsteht.

Der Altbau genügte nicht mehr den baulichen und pädagogischen Anforderungen. Eine Sanierungs- und Umbaumaßnahme wäre nicht wirtschaftlich, sodass die Entscheidung für einen Ersatzneubau fiel.

Die Neubau-Planung sieht einen zweigeschossigen Baukörper vor. Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Mehrzweckraum, der Versorgungsküche und dem Leitungszimmer ein geschützter Bereich für die zwei Krippengruppen. Im Obergeschoss bilden die Gruppen- und Intensivräume für die Kindergartenkinder den Schwerpunkt. Das Außengelände ermöglicht eine Beschäftigung in Kleingruppen mit ruhigeren Angeboten (Ostseite) und bietet einen größeren Sandspielbereich mit Sonnensegel und Spielterrasse als Allwetterbewegungsraum (Nordostseite).

Die Raumprogrammvorgaben werden eingehalten.

Für die Dauer der Bauarbeiten in der Emil-Kränzlein-Str. 10 soll der Kindergartenbetrieb in Containern fortgeführt werden. Als Container-Standort kommt ein städtisches Grundstück an der Schenkstraße in Betracht (= Standort des ehemaligen Easthouse-Übergangsquartiers).

Im September 2011 wurden im Vorgriff auf den Neubau 12 Krippenplätze im Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Matthäus, Am Röthelheim 60, eingerichtet. Diese 12 Krippenplätze sollen bei Fertigstellung des Neubaus in die Emil-Kränzlein-Str. 10 verlegt werden.

Geplanter Baubeginn (Neubau): ca. Juni/Juli 2012

Geplante Inbetriebnahme (Neubau): ca. Sept. 2013

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindertageseinrichtung befindet sich im Krippenplanungsbezirk G – Röthelheim bzw. im Kindergartenplanungsbezirk 8 – Innenstadt III.

Krippenbetreuung:

In der am 26.05.2011 vom Erlanger Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung wird für den Planungsbezirk G - Röthelheim von einem lokalen Platzbedarf von 385 bis 410 Plätzen ausgegangen. Aktuell können in diesem Planungsbezirk in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie durch die Kindertagespflege zusammen 317 Plätze angeboten werden. Es verbleibt somit zum angestrebten Ausbaustand eine Mindestdifferenz von 65 Plätzen. Neben weiteren Ausbauvorhaben ist die Neuschaffung von 12 neuen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus ist somit geeignet, zu einem bedarfsgerechten Betreuungsplatzangebot vor Ort beizutragen und ist dementsprechend zu befürworten.

Kindergartenbetreuung:

Für das Stadtgebiet Erlangen als Ganzes besteht mit einer rechnerischen Versorgungsquote von knapp über 100% bereits eine Vollversorgung mit Kindergartenplätzen. Diese ist jedoch nicht homogen über das Stadtgebiet verteilt.

Der westlich der Nürnberger Straße und östlich der Bahnlinie gelegene Planungsbezirk 8, wird im Norden durch die Werner-von-Siemens-Straße und im Süden durch die Paul-Gossen-Straße begrenzt. In ihm lebten mit Stichtag zum 31.12.2011 155 Kinder im Kindergartenalter. Die Kinderzahl innerhalb dieses Planungsbezirkes wird in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben. Innerhalb des Planungsbezirkes werden derzeit von zwei Einrichtungen zusammen 117 Kindergartenplätze angeboten. Dies entspricht einer rechnerischen lokalen Versorgungsquote von ca. 75%. Das Angebot wird von den Einrichtungen vor Ort als „etwas zu gering“ eingestuft. Eine Erweiterung des Platzangebotes um acht Plätze würde die lokale Versorgungsquote auf ca. 80% anheben. Der Versorgungsgrad der Gesamtstadt verändert sich durch zusätzliche acht Plätze lediglich um ca. 0,25%.

Mit Hinblick auf die große Bedeutung der Wohnortnähe von Kindergartenplätzen ist die Erweiterung der Platzkapazitäten um acht Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus der Bedarfslage vor Ort angemessen und ist folglich aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Kosten und Finanzierung:

Teil 1: Ersatzneubau in der Emil-Kränzlein-Str. 10

Die Investitionskosten des Neubaus sowie die voraussichtliche Finanzierung kann der Übersicht in der Anlage entnommen werden.

Die Kosten für Kostengruppe 200 (53.341,75 €, v. a. Abbruchkosten) werden nicht gefördert und deshalb vollständig vom Träger übernommen.

Für die Ausstattungskosten von 78.540,00 € erhält der Träger 30.000,00 € (staatliche Pauschale für die Krippenplätze). Die verbleibenden Ausstattungskosten sind vom Träger aufzubringen.

Laut der bautechnischen Beurteilung von Amt 24 sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion weitgehend gegeben; die angegebenen Baukosten liegen im oberen, noch zu vertretenden Bereich.

Kosten pro Kindergartenplatz (KGr. 300-700): 19.770 €
 Kosten pro Krippenplatz (KGr. 300-700): 31.826 €

Teil 2: Container-Ausweichquartier

Für Befestigung des Baugrunds, Erschließung, Fracht, Montage/Demontage u. a. fallen für das Container-Ausweichquartier Investitionskosten in Höhe von ca. 54.000,00 € an. Diese Kosten fallen in kein Förderprogramm, sodass sie vollständig vom Träger finanziert werden müssen.

Laut einem ersten Angebot der Containerfirma wird sich die Brutto-Kaltmiete bei 15 Monaten Mietzeit auf ca. 63.000,00 € belaufen. Um den Träger bei diesem Großprojekt zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, für die Anmietung der Container eine Mietförderung zu gewähren. Dies ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen - befristet auf die Dauer der Bauarbeiten für den Ersatzneubau bis zum Umzug in den Neubau. Die Mietförderung ist in der Höhe frei wählbar. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung analog der städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007) vorzunehmen. Demnach würde der Träger 60% der förderfähigen Brutto-Kaltmiete erhalten:

voraussichtliche Mietförderung	377m ² (max. förderfähige Fläche bei 67 Kiga-Plätzen) x 10,00 € (max. förderfähige Brutto-Kaltmiete) x 15 Monate (voraussichtliche Bauzeit) x 60% (Fördersatz)	33.930,00 €
--------------------------------	--	-------------

Da im vorliegenden Fall der Zeitraum bis zur Erstellung einer Kindertageseinrichtung überbrückt wird, ist über Art. 10 FAG eine staatliche Refinanzierung der Mietförderung in Höhe von 30% möglich.

staatl. Anteil	30% der Mietförderung von 33.930,00 €	10.179,00 €
städt. Anteil	70% der Mietförderung von 33.930,00 €	23.751,00 €
Trägeranteil	verbleibende Mietkosten	29.070,00 €
Summe	(Brutto-Kaltmiete insgesamt)	63.000,00 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Baumaßnahme ist mit JHA-Gutachten vom 22.04.2010 und Stadtratsbeschluss vom 29.04.2010 in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen worden, sodass die benötigten Finanzmittel im städtischen Haushalt reserviert sind.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten	ca. 1.439.072 €	bei IP-Nr. 365D.880
Mietförderung für Container	ca. 33.930 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 35.200 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 105.600 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatliche Investitionskostenförderung	ca. 824.400 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Mietförderung für Container	ca. 10.179 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 17.600 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 52.800 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- für Investitionskostenbezuschung und Mietförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
- für Betriebskostenbezuschung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2013ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus, Emil-Kränzlein-Str. 10, werden 8 zusätzliche Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Dies entspricht einer Aufstockung von 67 auf 75 Kindergartenplätze.
2. Für dieselbe Einrichtung werden 12 neue Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Nach dem Umzug der bereits übergangsweise eingerichteten 12 Krippenplätze aus dem Gemeindehaus, Am Röthelheim 60, werden in der Emil-Kränzlein-Str. 10 insgesamt 24 Krippenplätze zur Verfügung stehen.

3. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
4. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.
5. Die evang.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus erhält für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier während der Bauzeit einen Zuschuss zu den Mietkosten. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 15

512/067/2012

Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-Bruck, Fürther Str. 26a; hier: Ausstattungskostenförderung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes in Bruck für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Beantragung der Zuwendung zu den Ausstattungskosten bei der Regierung von Mittelfranken
- jährliche Bezuschung der Betriebskosten nach BayKiBiG
- ggf. jährliche Bezuschung der Mietkosten

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Das Gebäude in der Fürther Str. 26a wurde zuletzt als Anwaltskanzlei genutzt und steht zur Zeit leer. Als Hinterhaus liegt es nicht direkt an der Fürther Straße und hat Zugang zur Regnitz. Die Miniclub GbR plant, dieses Gebäude (EG+OG) anzumieten und anschließend die für eine Krippennutzung erforderlichen Umbauarbeiten durchzuführen. Ein ausreichendes Außengelände ist vorhanden.

Die Baumaßnahmen sind für April und Mai 2012 geplant, so dass die Kinderkrippe voraussichtlich bereits im Juni 2012 den Betrieb aufnehmen kann. Die baurechtliche Genehmigung ist noch nicht erteilt, da verschiedene Sachverhalte noch zu klären sind. Ein Verschieben der grundsätzlichen Entscheidungen im Antrag zu 1 und 2 würde den Beginn des Betriebes in den Herbst verlegen.

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Gemäß § 24a SGB VIII gilt ab dem 31.08.2013 ein unbedingter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Für die Stadt ergibt sich daraus die Verpflichtung, spätestens zu diesem Zeitpunkt ein bedarfsdeckendes Angebot vorzuhalten. Um einer wohnortnahen Versorgung mit Betreuungsplätzen gerecht zu werden, wird die Stadt bei der planerischen Betrachtung in neun verschiedene Planungsbezirke aufgeteilt, die in sich jeweils eine sozialräumliche Ähnlichkeit aufweisen.

Die Einrichtung ist dieser Aufteilung nach dem Planungsbezirk F zuzurechnen. Der Planungsbezirk F umfasst den Stadtteil Bruck. Die nördliche Grenze wird dabei durch die Paul-Gossen-Straße gebildet. Die Anzahl der Kinder im U3-Alter wird sich nach Aussage der kleinräumigen Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung in den kommenden Jahren von 335 zum Stichtag 31.12.2012 auf ca. 400 Kinder erhöhen.

In der am 07.04.2011 vom Jugendhilfeausschuss begutachteten und am 26.05.2011 vom Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige wird für den Planungsbezirk von einer durchschnittlichen Bedarfsquote von 40% bis 45% ausgegangen. Der Jugendhilfeplanung liegen keine neueren Informationen vor, die ein Abweichen vor der bislang beschlossenen Bedarfsplanung geboten erscheinen lassen.

Aktuell können im Planungsbezirk F 71 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Kindertagespflegeverhältnissen angeboten werden. Dies entspricht einer rechnerischen, lokalen Versorgungsquote von 21,2%. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Kinderzahlen besteht zur Deckung des lokalen quantitativen Bedarfs somit noch eine Differenz von ca. 70 bis 85 Plätzen. Können alle Projekte, die der Projektgruppe Krippenausbau 2013 vorliegen, im geplanten Umfang realisiert werden, kann diese Differenz vollumfänglich geschlossen werden. Hierzu trägt die Neuschaffung von 21 Plätzen in der Einrichtung Miniclub maßgeblich bei.

Aus bedarfsplanerischer Sicht ist die Neuschaffung von 21 Plätzen zur Bereuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren in der Kinderkrippe Miniclub, Fürther Str. 26a, geeignet, zu einem dem Bedarf angemessenen Angebot an Betreuungsplätzen vor Ort beizutragen und ist somit zu befürworten.

Kosten und Finanzierung:

Die Miniclub GbR hat für die Baukosten keine Fördermittel beantragt, um nicht an die 25-jährige Zweckbindungsfrist gebunden zu sein und die Maßnahme schneller realisieren zu können.

Für die Ausstattungskosten soll der Träger die staatliche Pauschale nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 erhalten:

Staatliche Ausstattungskostenförderung	1.250 € x 21 Plätze	26.250,00 €
---	---------------------	-------------

Die verbleibenden Ausstattungskosten werden vom Träger aufgebracht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Da der Träger sehr kurzfristig auf die Verwaltung zugegangen ist, konnte das Vorhaben aus zeitlichen Gründen noch nicht in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen werden.

Bei den Investitionskosten ist die Netto-Belastung für die Stadt Erlangen Null.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Ausstattungskosten	26.250 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschung (01.06.2012-31.12.2012)	ca. 81.700 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschung ab 01.01.2013 (jährlich)	ca. 140.000 €	bei Sachkonto 530101
Mietkostenbezuschung (01.06.2012-31.12.2012)	z. Zt. ca. 6.150 €	bei Sachkonto 530101
Mietkostenbezuschung ab 01.01.2013 (jährlich)	z. Zt. ca. 10.500 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatlichen Ausstattungskostenförderung	26.250 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung (01.06.2012-31.12.2012)	ca. 40.850 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung ab 01.01.2013 (jährlich)	ca. 70.000 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- für Ausstattungskostenförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
- für Betriebskosten- und Mietförderung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2012 ff. erfolgt eine ggf. entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die geplante Kinderkrippe in der Fürther Str. 26a in Erlangen-Bruck werden 21 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung wird die Verwaltung beauftragt, für den Betriebsträger Miniclub GbR bei der Regierung von Mittelfranken eine Zuwendung zu den Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 zu beantragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 16

50/073/2012

Sozialticket

hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011

Sachbericht:

Mit Antrag vom 29.11.2011 – bestimmt für die Beratungen zum Haushalt 2012 – wurde von der SPD-Fraktion ein Verwaltungsbericht über den Sachstand der Gespräche in den VGN-Gremien zum Thema „Großraumlösung für ein Sozialticket im Rahmen des VGN“ gewünscht. Ein entsprechender mündlicher Sachstandsbericht wurde von der Verwaltung in der Haushaltssitzung des SGA am 17.01.2012 gegeben. Dabei wurde berichtet, dass das Thema zwar mehrfach in den VGN-Gremien diskutiert wurde, dass sich jedoch gleichwohl in den VGN-Gremien keine Lösung für dieses Problem abzeichne. Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wurde dieser mündliche Sachstandsbericht der Verwaltung zwar zur Kenntnis genommen – der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 wurde damit jedoch nicht als bearbeitet angesehen, sondern vielmehr auf einen schriftlichen Verwaltungsbericht bestanden, der im SGA, im UVPA, sowie im HFFPA vorzulegen sei.

Ein schriftlicher Verwaltungsbericht kann jedoch logischerweise zu keinem anderen Ergebnis kommen: Bemühungen zur Einführung eines Sozialtickets gibt es seit geraumer Zeit sowohl in Nürnberg, wie auch in Fürth und auch in Erlangen. Wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen eines solchen Projektes – und in der Hoffnung, damit eine Belastung der kommunalen Haushalte vermeiden zu können – hatte man zunächst die Hoffnung auf eine Großraumlösung im Rahmen des VGN (und auch auf Kosten des VGN) gesetzt – siehe für Erlangen SGA-Beschluss vom 11.11.2009.

Tatsächlich wurde das Problem auch mehrfach in den VGN-Gremien diskutiert, ohne dass es zu einer gemeinsam getragenen umsetzbaren Lösung gekommen wäre. Eine solche Großraumlösung auf Kosten des VGN ist auch nicht in Sicht, da nach den Regeln des VGN-Grundvertrages kommunal gewünschte Sondertarife oder Tarifiermäßigungen zwingend aus dem jeweiligen kommunalen Haushalt finanziert werden müssen.

Es kann deshalb auch in schriftlicher Form kein anderes Ergebnis über den Sachstand der Gespräche in den VGN-Gremien berichtet werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 17

50/074/2012

Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen

Sachbericht:

Durch notariellen Vertrag vom 05.11.1963 hat die Stadt Erlangen eine größere Anzahl städtischer Wohngebäude an die Gewobau verkauft und im gleichen Vertrag zur Unterbringung obdachloser Menschen wieder zurückgemietet. Die Stadt ist als Obdachlosenbehörde zur Unterbringung wohnungsloser Menschen gesetzlich verpflichtet. Während andere Kommunen diese Verpflichtung häufig durch Bereitstellung von Notunterkünften oder durch Anmietung von Pensionen erfüllen, hat die Stadt Erlangen ca. 300 Wohnungen (Verfügungswohnungen) von der Gewobau angemietet, in die obdachlose Menschen durch Bescheid eingewiesen werden. Unterkunftskosten werden von den Bewohnern – soweit möglich – auf satzungsrechtlicher Grundlage als Benutzungsgebühren erhoben.

Die Verfügungswohnungen sind zwar über weite Teile des Stadtgebietes verstreut. Es besteht jedoch trotzdem – mit allen damit verbundenen Nachteilen – eine relative Konzentration in solchen Stadtteilen (Bruck, Anger, Büchenbach), in denen aufgrund der vorhandenen Bausubstanz vorwiegend älterer und billiger Wohnraum vorhanden ist. Darüber hinaus war auch in vielen Fällen eine hohe Stabilität der Bewohnerschaft festzustellen – nicht Wenige lebten seit mehreren Jahrzehnten in ihren Verfügungswohnungen (viele empfanden ihre Verfügungswohnungen als „Wohnungen der Stadt“ und nicht als Notunterkünfte für den vorübergehenden Zustand der Obdachlosigkeit). Dementsprechend war es in der Vergangenheit auch kaum gelungen, die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nennenswert zu reduzieren. Die Anzahl der Erlanger Verfügungswohnungen lag – gemessen an der Einwohnerzahl – auch deutlich über dem Durchschnitt anderer bayerischer Städte.

Da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt und die Bewohner nach einer gewissen Zeit nicht einfach aus der Wohnung gewiesen werden können (Gefahr der erneuten Obdachlosigkeit) war das Sozialamt seit den 90er-Jahren bemüht, die durch diese Aufgabenerfüllung bedingte Haushaltsbelastung dadurch in Grenzen zu halten, dass eine möglichst konsequente Einnahmeerzielung bei den Benutzungsgebühren angestrebt wurde (insbesondere durch möglichst konsequente Abschöpfung bestehender Sozialleistungsansprüche der Bewohner). Diese Bemühungen waren auch durchaus erfolgreich und wurden seinerzeit auch ausdrücklich vom städtischen Rechnungsprüfungsamt anerkannt.

Seit 2008 ist das Sozialamt darüber hinaus verstärkt darum bemüht, durch aktive Betreuung und Unterstützung die Bewohner von Verfügungswohnungen dazu zu motivieren in reguläre Mietwohnungen zu wechseln, um dadurch die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen senken zu können. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

- Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sozialamt (seit Januar 2012 auf zwei Stellen aufgestockt)
- Mit Unterstützung der Gewobau Installierung des Projekts „Zweite-Chance-Wohnungen“ (befristete Mietverträge „zur Probe“ für Bewohner mit geringen Mietchancen auf dem Wohnungsmarkt)
- Verstärkung von vorbeugenden Hilfen durch Unterstützung bei Räumungsklagen
- Verstärkte Kooperation aller Abteilungen des Sozialamtes, insbesondere durch koordinierte bessere Nutzung von Hilfemöglichkeiten in den Sozialgesetzen (z. B. bei der Übernahme von Mietschulden, Übernahme von Umzugskosten, Hilfe bei der Wohnungserstaussstattung usw.).
- Durch das Engagement der Erlanger Kirchen, insbesondere der evangelisch reformierten Kirche, existiert seit Ende 2010 der „Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen“, der – ebenso wie z. B. die Bürgerstiftung – auch in solchen Fällen weiterhelfen kann, in denen gesetzliche Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- Ebenfalls seit 2010 gibt es die Möglichkeit für „Hilfen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ durch eine Sozialarbeiterin der Diakonie, die nach § 67 SGB XII vom Sozialamt finanziert wird.
- Schließlich wurde auch immer auf eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Sozialamt, dem städtischen Übernachtungsheim Wöhrmühle und externen Akteuren, wie z. B. dem Obdachlosenhilfeverein, geachtet.

Diese seit 2008 verstärkten Bemühungen des Sozialamtes zur aktiven Unterstützung der Bewohner von Verfügungswohnungen und zur Reduzierung der Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen waren sehr erfolgreich. In der Zeit von 2008 bis Ende 2011 konnte die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen von 319 auf 261 Wohneinheiten reduziert werden. So konnte z. B. das Quartier in der Wilhelmstraße mit dem niedrigsten Wohnstandard komplett geschlossen und an die Gewobau zurückgegeben werden. Im gleichen Zeitraum von 2008 bis Ende 2011 hat sich die Anzahl der Bewohner von Verfügungswohnungen in Erlangen von 471 Personen auf 312 Personen verringert. Dieser starke Rückgang ist besonders der Tatsache geschuldet, dass es gelungen ist nahezu alle Familien mit Kindern aus den Verfügungswohnungen herauszubekommen und einen Wechsel in reguläre Mietverhältnisse zu erreichen.

Nicht zuletzt wegen zeitlich befristeter, aber ungewöhnlich günstiger Finanzierungsbedingungen hat sich die Gewobau im vergangenen Jahr dazu entschlossen, eine umfassende Sanierung des gesamten Bestandes an Verfügungswohnungen kurzfristig in Angriff zu nehmen. Dadurch wird nicht nur das Wohnniveau im Bereich unserer bisherigen Verfügungswohnungen auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden. Es werden auch umweltpolitisch wichtige Fortschritte erzielt und die Entwicklung der betroffenen Stadtteile insgesamt wird positiv beeinflusst. Auf der anderen Seite wird diese Sanierungsmaßnahme zu einem deutlich höheren Mietzins führen müssen, den die Stadt an die Gewobau für die Anmietung von Verfügungswohnungen zahlt. Darüber hinaus wird dieses Sanierungsprojekt für die betroffenen Bewohner der Verfügungswohnungen eine Vielzahl von – zum Teil mehrmaligen – Umzügen mit sich bringen, die die Obdachlosenverwaltung und unsere Betreuungskräfte vor größte Herausforderungen stellen wird. Dies gilt umso mehr, als wir beabsichtigen, diese nicht vermeidbaren Umzüge als Gelegenheit zu nutzen, gleich verstärkte Umsetzungen in reguläre Mietwohnungen zu erreichen und die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nach Ende der Sanierung erneut deutlich und spürbar zu reduzieren. Dadurch kann es dann erreicht werden, dass die höheren Mietkosten für die anschließend noch benötigten, sanierten Verfügungswohnungen gegenüber der derzeitigen Situation zu keiner höheren Haushaltsbelastung führt. Im Gegenteil ist nach den vorliegenden Kalkulationen sogar mit einer Reduzierung der direkt aus dem städtischen Haushalt zu tragenden

Brutto-Mietkosten für die Verfügungswohnungen um ca. 115.000 € pro Jahr zu rechnen. Diese Einsparung muss jedoch zumindest vorerst im Budget des Sozialamts verbleiben, falls der Plan zur Reduzierung der Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen von 243 vor der Sanierung auf dann 98 nach der Sanierung nicht aufgehen sollte und – wider Erwarten – doch noch weitere Verfügungswohnungen angemietet werden müssten.

Die von der Gewobau geplanten Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Verfügungswohnungen umfassen insgesamt zehn Gebäude an drei verschiedenen Standorten und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Im Bereich Marienstraße/Goldwitzerstraße sind vier Gebäude mit derzeit insgesamt 80 Wohnungen betroffen (Baujahr 1957). Nach Modernisierung dieser vier Gebäude ist die Sanierung in dem gesamten Areal abgeschlossen. In zwei Gebäuden in der Marienstraße werden 42 Einzimmerwohnungen entstehen. Alle Wohnungen erhalten eine eigene Nasszelle mit Dusche und haben eine Größe von ca. 35 m². Die zwei weiteren Gebäude werden für Familien umgebaut. Hier entstehen zwölf Drei- und zwölf Vierzimmerwohnungen. Diese Wohnungen erhalten auch neue Vorstellbalkone.
- Im Bereich Zeißstraße/Eggenreuther Weg sind drei Gebäude mit derzeit insgesamt 77 Wohnungen betroffen (Baujahr 1960). Auch in diesem Gebiet wurde die Nachbarbebauung bereits in den vergangenen Jahren modernisiert. In diesen drei Gebäuden entstehen zehn Ein-, 42 Zwei- und elf Dreizimmerwohnungen. Alle Wohnungen erhalten auch hier ein eigenes Bad, die Zwei- und Dreizimmerwohnungen auch Vorsatzbalkone.
- Im Bereich Max-Planck-Straße/Heinrich-Hertz-Straße sind ebenfalls drei Gebäude mit derzeit insgesamt 86 Wohnungen betroffen (Baujahr ebenfalls 1960). Hier entstehen 47 Ein- und 46 Zweizimmerwohnungen mit identischer Ausstattung wie im Bereich Eggenreuther Weg/Zeißstraße.
- Die Grundrisse der Wohnungen in allen drei Bereichen weisen erhebliche Mängel auf und müssen deshalb grundlegend überarbeitet werden. Die kleineren Wohnungen verfügen über kein eigenes Bad. Die WC-Anlagen befinden sich in den Treppenhäusern. Die größeren Wohnungen haben meist aneinandergereihte, gefangene Zimmer, sodass umfangreiche und aufwendige Umbauarbeiten notwendig sind.
- Der vorgesehene Sanierungsstandard umfasst: Wärmedämmung an Außenwänden, Dach und Kellerdecken; Einbau einer Zentralheizung mit Warmwasserversorgung; neue Fenster, neue Bäder; neue Elektroinstallation; neue Türen und Fußböden; Maler- und Fliesenarbeiten. Für alle Gebäude wird versucht, den KfW-Standard 100 zu erreichen, d.h. Niedrigenergiehausstandard nach EnEV 2009. Die Energieversorgung der Gebäude erfolgt voraussichtlich über Erdgas. Alle Heizzentralen sollen im Contracting von den ESTW betrieben werden.
- Der Gesamtbestand umfasst vor der Sanierung insgesamt 243 und nach der Sanierung insgesamt 222 Wohnungen, wobei uns die Gewobau bei der konkreten Planung hinsichtlich der für spätere Verfügungswohnungen besonders benötigten Kleinwohnungen für Einpersonenhaushalte besonders entgegengekommen ist. In unmittelbarer Nähe zum Familienzentrum in Büchenbach kann darüber hinaus neuer Wohnraum für Familien geschaffen werden.
- Da in Bestand der Gewobau kaum mehr Ausweichwohnungen zur Verfügung stehen, wird erst das leerstehende Gebäude in der Zeißstraße saniert, um dieses dann für die Umsetzung zu

nutzen. Ein Verbleiben in der alten Wohnung ist für die Bewohner wegen der starken Grundrissveränderungen nicht möglich. Das Betreuungs- und Umzugsmanagement wird deshalb alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen. Nach Fertigstellung der Gebäude werden die gesamten Außenanlagen neu gestaltet.

- Die Investitionskosten für die Sanierungsmaßnahme inklusive der umfangreichen Grundrissänderungen belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung auf rund 14,4 Millionen Euro. Die Maßnahme wird fast vollständig aus dem bayerischen Modernisierungsprogramm finanziert. Unter Berücksichtigung dieser günstigen Finanzierung errechnet sich für alle Objekte nach der Sanierung eine Kaltmiete von 4,95 € pro Quadratmeter, die dann auch für die künftig noch benötigten Verfügungswohnungen zu vereinbaren ist.
- Nach den Planungen der Verwaltung und nach dem vorgeschlagenen Entwurf des neuen Anmietvertrages mit der Gewobau zur Anmietung von Verfügungswohnungen (siehe Anlage) werden dann voraussichtlich nach der Sanierung noch 98 Verfügungswohnungen an den betroffenen Standorten benötigt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die vorhandenen Haushaltsmittel nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt werden, um die Miete für die reduzierte Anzahl von Verfügungswohnungen mit einer Kaltmiete von 4,95 € pro Quadratmeter zu finanzieren (die voraussichtlich eingesparte Summe von ca. 115.000 € sollte jedoch vorerst als „Sicherheitsreserve“ im Amtsbudget verbleiben, falls wider Erwarten tatsächlich doch mehr Verfügungswohnungen angemietet werden müssen). Mit den entsprechenden Nebenkosten ohne Heizung werden dann auch die neuen Verfügungswohnungen die derzeit geltenden Mietobergrenzen für SGB II-Empfänger und SGB XII-Empfänger einhalten können.
- Daneben werden insgesamt 124 Wohnungen ihren Status als „Verfügungswohnung“ verlieren und für eine Vermietung durch die Gewobau an wohnungsberechtigte Sozialmieter zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für den Standort Büchenbach (in unmittelbarer Nähe zum neuen Familienzentrum), wo nach der Sanierung gezielt eine Reihe von Wohnungen für Alleinerziehende und Familien mit Kindern zusätzlich zur Vermietung bereitstehen werden.

Die geplante Sanierung wird nicht nur zu einer erheblichen baulichen Verbesserung in den betroffenen Bereichen führen. Sie wird auch zu einer städtebaulichen Aufwertung der jeweiligen Quartiere beitragen. Weiter werden die eingeplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen einen wichtigen umweltpolitischen Beitrag leisten. Die Verwaltung ist schließlich auch bestrebt, die anstehenden Umzüge zum Anlass zu nehmen eine weitere, deutliche Reduzierung der benötigten Anzahl an Verfügungswohnungen zu erreichen durch verstärkte Vermittlung von Bewohnern in reguläre Mietverhältnisse.

Die Gewobau plant mit den Sanierungsmaßnahmen umgehend noch im Frühjahr zu beginnen (die günstigen Finanzierungsbedingungen sind bereits seit Ende 2011 gesichert). Voraussetzung für den Beginn der Sanierungsmaßnahmen ist aber der Abschluss des neuen Vertrages mit der Stadt über die Anmietung der dann 98 Verfügungswohnungen an diesen Standorten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor den Abschluss des neuen Mietvertrages in der in der Anlage abgedruckten Fassung zu billigen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 18

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Herr StR Dr. Janik fragt an, ob die Anregung des Ortsbeirates Eltersdorf, das Thema „Lärmbelastung“ in der nächsten Bürgerversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, durch den Oberbürgermeister aufgegriffen wird.
2. Herr StR Dr. Janik fragt an, wie für den Handballstandort in der Zeit ohne Haushaltsgenehmigung Ausgaben getätigt werden könnten.
Herr berufsm. StR Beugel antwortet, dass dies über das Budget des Gebäudemanagements im Rahmen des Bauunterhalts auch in der haushaltslosen Zeit machbar wäre.
3. Herr StR Dr. Janik fragt an, ob die Fragen der Flüchtlingsorganisationen an die Verwaltung bereits beantwortet wurden.
Frau berufsm. StR Wüstner teilt mit, dass die Beantwortung noch erfolgen wird. Die Fragen wurden wie vereinbart auch UNHCR vorgelegt.
4. Herr StR Neidhardt fragt an, warum in Büchenbach erneut wegen Bauarbeiten eine einseitige Straßensperrung beim Kreisverkehr erfolgen musste bzw. ob dies nicht mit der Baumaßnahme im Dezember hätte koordiniert werden können.
Die Vorsitzende BMin Aßmus sagt eine Beantwortung der Frage in der nächsten Sitzung des Bauausschusses zu.

Sitzungsende

am 21.03.2012, 18:10 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Aßmus

Der Schriftführer:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU:

Für die SPD:

Für die Grüne Liste:

Für die FDP:

Für die Erlanger Linke:

Für die ÖDP:

Für die FWG: